

Neue Verfassung

Es ist richtig, sich aktuell darüber zu entrüsten, dass Herr von Liechtenstein H.-A. die wichtige Arbeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einmal mehr spasshaft sieht und Homosexuellen Pädophilie unterstellt.

Nur: Herr von Liechtenstein H.-A. kann und darf das. Es ist sein Recht aufgrund unserer Verfassung, welche ihm eben Veto- und Notrecht und rechtliche Immunität gutsherrenhaft zusichert. Im Jahre 2003 wurde die nach Ansicht in- und ausländischer Politologen und Historiker staatsdemokratisch rückwärtsgerichtete Verfassung ins 21. Jahrhundert implantiert. Die innenpolitische Machtfülle des Fürsten, welche kein anderes Staatsoberhaupt in europäischen Staaten – von zwei oder drei Ausnahmen im Osten abgesehen, wie beispielsweise Weissrussland – hat, und welche landesweite Volksabstimmungen zunehmend sinnlos macht, wurde überdies im Buch «The State in the Third Millennium» (2009) aus beinahe ausschliesslich ökonomischer Sicht vom Fürsten einzementiert.

Die aktuell gültige Verfassung sollte ersetzt werden. Dazu ist in erster Linie Aufklärung darüber wichtig, welche Psychologie der beiden Souveräne zu ihrer Annahme führte. Hierzu findet sich beispielsweise die detaillierte Studie von W. Marxer und F. Marcinkowski in Bd. 47 der L. Politischen Schriften, «Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie» (2010), im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, u. a. als PDF.

Arthur Jehle
Essanestr. 25, Eschen

Vaterland M 17. 2. 2021 SJ